



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 13	Datum: 21.08.2026	Ausgabe: 12/2026
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.07.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
20.07.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
20.07.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
20.07.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
20.07.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
20.07.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
14.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226). Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße / Riekenhofweg“, Stadtteil Epe (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	9
19.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226) 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe Ortsübliche Bekanntmachung des Eintretens der Geneh- migungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 18. August 2026	11
19.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Amadou Bah, geb. 08.12.1966, letzter bekannter Aufenthalt: Guinea, ist folgender Bescheid vom 11.05.2026, 355.1.23 LM Erstanschreiben UVG f. Oumou Bah zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 20.07.2026

gez. von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Oleksander Kovalchuk, Aufenthalt ist unbekannt, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Albrechtstr. 30 ist ein Erstanschreiben vom 22.05.26, Aktenzeichen: 355.1.24 Kovalchuk, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 20.07.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Sarah Ostendorf, geb. 01.02.2002, Aufenthalt unbekannt, letzte bekannte Anschrift Amelandsbrückenweg 76, ist ein Bescheid vom 23.03.2026, Aufhebungsbescheid UVG, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 20.07.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Marko Wildermuth, Aufenthalt unbekannt, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Gasstr. 60 ist ein Erstanschreiben vom 11.03.2026, Aktenzeichen: 355.1.24 J.Gezer, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 20.07.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Abdullatif Hammoud, geb. 15.03.1962, letzte bekannte Adresse: Schüttorfer Str. 59 B, 48455 Bad Bentheim ist folgender Bescheid vom 13.04.2026, 355.1.23 LM Erstanschreiben UVG f. El Tahch zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 20.07.2026

gez. von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sebastian Bruder, geb. 01.07.1997, ist folgender Bescheid vom 14.07.2026, 355.1.23 LM Erstanschreiben UVG f. Bruder zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 20.07.2026

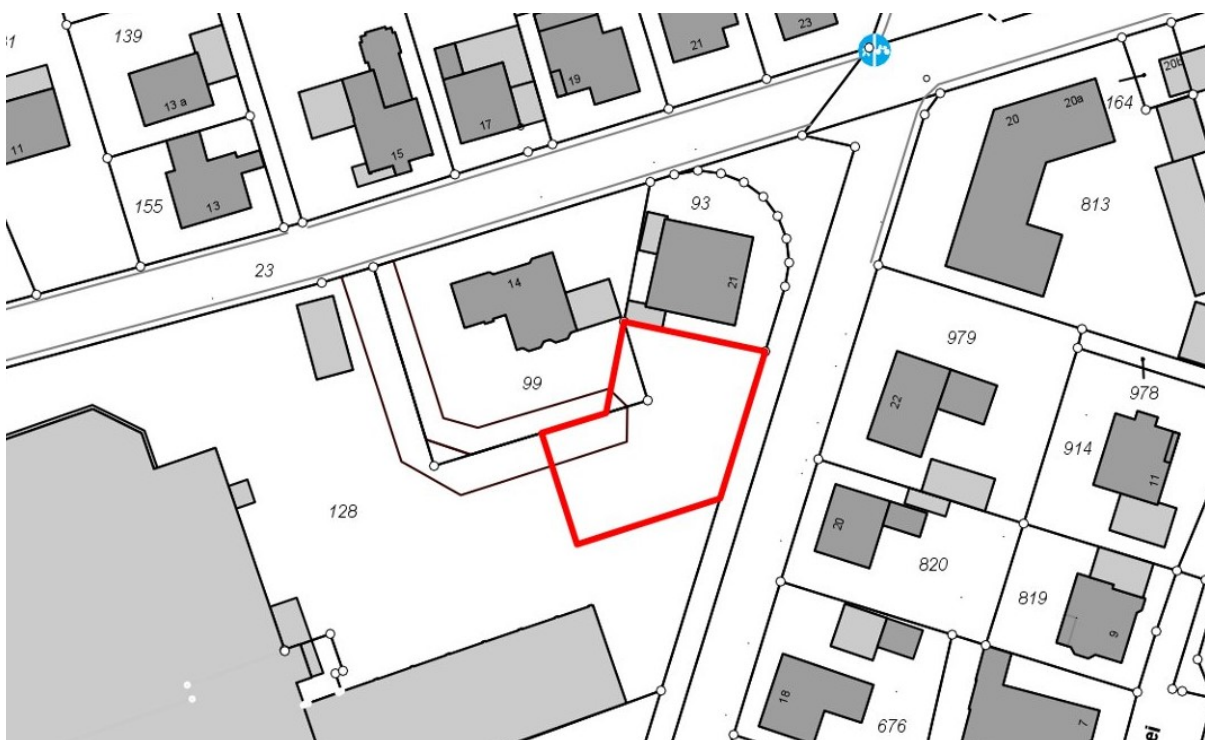
gez. von Borczyskowski
Bürgermeister

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226).

Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße / Riekenhofweg“, Stadtteil Epe
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße / Riekenhofweg“, Stadtteil Epe, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Flur 24 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 99 (teilweise) und 128 (teilweise).



(Geltungsbereich des Bebauungsplans / ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße / Riekenhofweg“, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau und auf der Homepage der **www.gronau.de** unter dem Pfad:

Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → rechtskräftige Bebauungspläne

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 255 „Schillerstraße / Riekenhofweg“, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 14.08.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Ralf Groß-Holtick

Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226)

115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau im Bereich „Lasterfeld – Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe

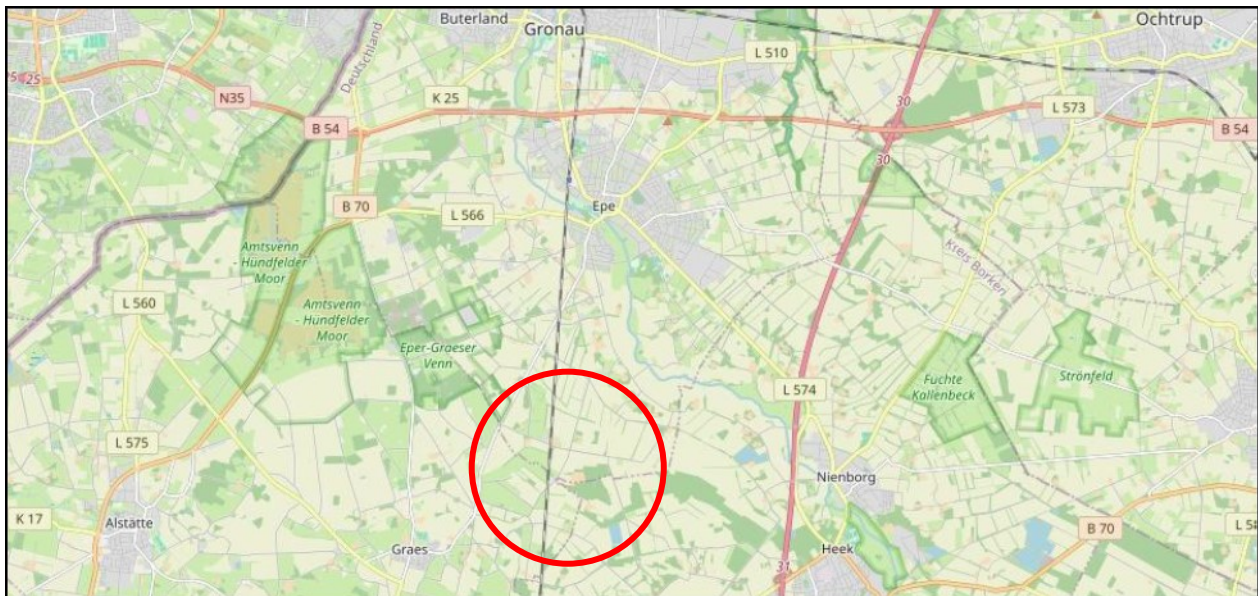
Ortsübliche Bekanntmachung des Eintretens der Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 18. August 2026

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat der Stadt Gronau (Westf.) mit Verfügung vom 18. August 2026, Az.: 35.02.01.100-005/2026.0002.13/26 mitgeteilt, dass für die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 15.07.2026 beschlossene 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist mit Wirkung zum 18. August 2026 die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Geltungsbereich

Das Gebiet der 115. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich unmittelbar an der südlichen Grenze der Stadt Gronau zur Gemeinde Heek im Stadtteil Epe. Es umfasst die auf der landwirtschaftlichen Hofstelle bereits bestehende Biogasanlage sowie Teile der östlich angrenzenden bewaldeten Flächen und ist über die Straße „Lasterfeld“ erschlossen.

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Epe und umfasst in der Flur 040 die Flurstücke 132 und 137 teilweise.



Übersichtsplan zur 115. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 18. August 2026 wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)
- § 22 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf) vom 28.12.2010 i.d.F. vom 10.11.2025

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird die 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zudem in das Internet eingestellt (www.gronau.de) und wird über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Eintritts der Genehmigungsfiktion dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 19. August 2026

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez.
Ralf Groß-Holtick
Stadtbaurat**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I S. 226)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe, befindet sich unmittelbar an der südlichen Grenze der Stadt Gronau zur Gemeinde Heek im Stadtteil Epe. Es umfasst die auf der landwirtschaftlichen Hofstelle bereits bestehende Biogasanlage sowie Teile der östlich angrenzenden bewaldeten Flächen und ist über die Straße „Lasterfeld“ erschlossen.

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Epe und umfasst in der Flur 040 die Flurstücke 132 und 137 teilweise.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/Luftbild ohne Maßstab)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Preister“, Stadtteil Epe, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und kann mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der Stadt Gronau www.gronau.de unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne* von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 19. August 2026

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez.

Ralf Groß-Holtick

Stadtbaurat